

Nach neuem Recht unterstehen Gesellschaften dem Recht des Staates, nach dessen Vorschriften sie organisiert sind, wenn sie die darin vorgeschriebenen Publizitäts- oder Registrierungsvorschriften dieses Rechts erfüllen oder, falls solche Vorschriften nicht bestehen, wenn sie sich nach dem Recht dieses Staates organisiert haben (Art. 154 Abs. 1 IPRG). Die bisherige Einschränkung durch einen Umgehungstatbestand hat in der Bestimmung keinen Niederschlag gefunden. Nach dem Schlußbericht der Expertenkommission zum Gesetzentwurf des IPRG war an eine Verschärfung der bisherigen Rechtslage jedenfalls nicht gedacht (vgl. Schlußbericht, S. 261 ff. ferner: Ebenroth/Messer a. a. O., S. 74 ff.). Da eine solche Gesetzesumgehung aus den dargelegten Gründen nicht festgestellt werden kann, verweist das neue Recht im Ergebnis gleichermaßen wie das alte für das Personalstatut der Klägerin auf das Recht des Staates Panama. Diese Verweisung des Sitzrechts ist vom deutschen Recht zu beachten (vgl. Geimer, Internationales Zivilprozeßrecht, Rdnr. 2026).

Eine etwaige Rück- oder Weiterverweisung des panamaischen Rechts wird von dem maßgebenden Schweizer Recht ausgeschlossen (vgl. Art. 14 IRPG; ebenso die bisherige Rechtslage: Vischer, IPR, in: Schweizer Privatrecht I, 1969, 528).

Die Anerkennung der Klägerin verstößt ferner nicht gegen den Schweizer ordre public (jetzt Art. 17 IPRG). Es kann nicht festgestellt werden, daß sich die Klägerin ausschließlich oder im wesentlichen gesetzswidrigen Zwecken widmet. Die Beklagte hat nicht konkret darlegen können, daß die Klägerin nur oder wesentlich zum Zwecke der Vereinnahmung und Anlage von „Schmiergeldern“ gegründet wurde. Wenn sich im vorliegenden Verfahren herausstellen sollte, daß die Klägerin ein derartiges sittenwidriges Geschäft abgewickelt hat, würde dies noch nicht ausreichen. Ihr die Anerkennung als rechtsfähig zu versagen.

Die Rechts- und Parteifähigkeit der Klägerin wird schließlich nicht dadurch in Frage gestellt, daß sie ihren Sitz möglicherweise von Panama erst in die Schweiz verlegt hat.

Das Recht des Staates Panama verhält sich gegenüber Sitzverlegungen ins Ausland außerordentlich freundlich. Die Verlegung des tatsächlichen Sitzes einer panamaischen Gesellschaft ins Ausland berührt deren Rechtsfähigkeit nach panamaischem Recht nicht. Das Gesetz No. 32 vom 26. 2. 1927 über die Aktiengesellschaft enthält mehrere Bestimmungen, die von einem derartigen Verständnis ausgehen (Art. 36, 41). Diese Rechtslage wird durch die vom Senat veranlaßte Rechtsauskunft der panamaischen Anwälte untermauert.

Das Schweizer Recht zur Immigration von Aktiengesellschaften aus dem Ausland in die Schweiz war bis zur Neuregelung durch das IPRG in Art. 14 der Schluß- und Übergangsbestimmungen zum Obligationenrecht geregelt. Von dieser Bestimmung war der Fall, daß eine nach ausländischem Recht bestehende Aktiengesellschaft bloß ihren tatsächlichen Verwaltungssitz, nicht ihren statuarischen Sitz in die Schweiz verlegt, nicht erfaßt (Berner Kommentar- und Blauffer, 1940, Art. 14 SchIT OR, Rdnr. 58). Durch eine bloß tatsächliche Sitzverlegung wurde die Anerkennung der ausländischen Aktiengesellschaft als solcher grundsätzlich nicht berührt (vgl. Berner Kommentar, a. a. O., Rdnr. 20, 24 f.; kritisch: Meler-Hayoz, Sitzverlegungen juristischer Personen von und nach der Schweiz, Schweizerische Beiträge zum fünften internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung Brüssel 1958 S. 62 ff., 72). An diesem Grundsatz haben die Artikel 161, 162 IPRG, soweit sie im vorliegenden Falle von Belang sind, eine Änderung nicht bewirkt.

Nehmen aber bei der Verlegung des tatsächlichen Verwaltungssitzes von einem ausländischen Staat in einen anderen Staat sowohl der alte als auch der neue Sitzstaat übereinstimmend an, daß die Gesellschaft ihren unveränderten Fortbestand an, dann wird dies auch

von der deutschen Rechtsordnung hingenommen (Staudinger-Großfeld, Rdnr. 374).

Die Klägerin ist nach alledem als rechts- und parteifähig zu behandeln; ihre Klage ist zulässig.

Wechselklage und Vereinbarung eines Schweizerischen Schiedsgerichts

(Oberlandesgericht München, Urteil vom 7. 4. 1989 - 23 U 6310/88)

Leitsatz*:

Eine vom Wortlaut her umfassende Schiedsgerichtsabrede kann Wechselansprüchen auch dann entgegengehalten werden, wenn deshalb die üblicherweise mit der Wechselhingabe verfolgten Zwecke nur in geringem Umfang erreicht werden können.

Sachverhalt:

Die Klägerin ist ein Unternehmen mit dem Sitz in Ungarn, die Beklagte hat ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland. Die Parteien haben am 18. 12. 1986 in deutscher Sprache einen „Kontrakt“ geschlossen. Darin wird vereinbart, daß die Klägerin Waren herstellt und an die Beklagte verkauft. Ferner sollen zugunsten der Klägerin Wechsel ausgestellt und bei Fälligkeit von der Beklagten eingelöst werden. Ferner ist in Nr. VI 2 vereinbart: „Die Klienten ordnen die eventuellen Rechtsauseinandersetzungen auf dem Wege der Verhandlungen. Im Falle, wenn es wegen irgendeiner Ursache nicht zum Ergebnis führen könnte, werden ihre Debatten alle Rechtsverfahren ausgeschlossen durch das neben den Schweizerischen Handelskammer organisierten Wahlgericht mit dem Verwendung der Schweizerischen materielles Recht beurteilt.“ Die Klägerin hat Wechselklage erhoben. Zahlbar waren die Wechsel in Passau bei der B. Bank. Die Beklagte ist der Auffassung, die Wechselklage vor einem deutschen ordentlichen Gericht sei unzulässig, weil vereinbart sei, daß für die Rechtsbeziehungen schweizerisches Recht gelte und im Falle von streitigen Auseinandersetzungen ein Schiedsgericht zu entscheiden habe. Das Landgericht Passau hat mit Wechselvorbehaltsurteil die Beklagte antragsgemäß zur Zahlung verurteilt und ihr die Ausführung ihrer Rechte im Nachverfahren vorbehalten. Es hält die Klage für zulässig und begründet. Der Zulässigkeit der Wechselklage steht nach Ansicht des Landgerichts insbesondere keine Schiedsgerichtsklausel entgegen. Die Reichweite der Schiedsgerichtsklausel sei nach schweizerischem Recht zu beurteilen. Nach schweizerischem Recht seien Wechsel schiedsfähig, das schweizerische beschleunigte Betreibungsverfahren werde durch eine entsprechende Schiedsabrede nicht berührt. Somit komme es nach Ansicht des Landgerichts Passau darauf an, wie weit die Klausel bei Geltendmachung des Wechsels in Deutschland nach dem Willen der Parteien reichen soll. Nach Auffassung des Landgerichts sei im vorliegenden Fall von ausschlaggebender Bedeutung, daß die Parteien in ihrem „Kontrakt“ ausdrücklich die Ausstellung von Wechseln vereinbart hätten. Dies hätte keinen Sinn gehabt, wenn gleichzeitig die beschleunigte vorläufige Durchsetzung der Wechsel im Wechselprozeß ausgeschlossen sein sollte. Deshalb erstrecke sich die Schiedsgerichtsklausel nicht auf das Wechselverfahren.

Aus den Gründen:

„I... II... Die Wechselklage ist unzulässig, da ihr eine wirksame Schiedsgerichtsabrede entgegensteht und sich die Beklagte auf diese Abrede beruft (§ 1027 a ZPO).“

* Nicht amtlicher Leitsatz.

Die Schiedsgerichtsvereinbarung ist gemäß § 1027 Abs. 2 ZPO wirksam. Die Wirksamkeit ergibt sich auch aus Art. 2 Abs. 1 des UN-Übereinkommens vom 10. 6. 1958, wonach gleichfalls einfache Schriftform genügt.

Die Reichweite der Schiedsgerichtsabrede ist, wie in dem Gutachten von Prof. Dr. Sch. dargelegt wurde, nach schweizerischem Recht zu beurteilen. Die Parteien haben nämlich verabredet, daß das schweizerische materielle Recht zur Beurteilung ihrer Rechtsstreitigkeiten herangezogen werden soll. Gemäß Art. 32 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB hat die Auslegung des Vertrages und damit auch der Schiedsgerichtsabrede nach dem auf den Vertrag anzuwendenden Recht zu erfolgen. Da die Parteien in zulässiger Weise (Art. 27 EGBGB) das schweizerische Recht gewählt haben, ist die Reichweite der Schiedsgerichtsabrede nach Maßgabe des schweizerischen Rechts festzustellen.

Jedenfalls im Hinblick auf formularmäßig vorgeformte Verträge existiert im schweizerischen Recht der Grundsatz, daß Unklarheiten eines Vertragstextes im Zweifel zu Lasten des Verfassers des Vertragstextes auszulegen sind (Berner Kommentar-Kramer, Art. 1 OR Nr. 109 m. zahlreichen Nachweisen aus der Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts; ferner Bucher, Schweizerisches Obligationenrecht AT (Zürich 1976) S. 158). Der Vertragstext stimmt überein zwischen den Parteien unstreitig ist, von der Klägerin.

In dem Vertrag ist ausdrücklich davon die Rede, daß alle Rechtsstreitigkeiten durch das „neben“ der schweizerischen Handelskammer organisierte „Wahlgericht“ gelöst werden sollen. Dies muß als Schiedsgerichtsabrede verstanden werden. Es ist zwar grundsätzlich denkbar, diese Abrede im

Hinblick auf den Umstand, daß durch die Schiedsgerichtsklausel die versprochene Hingabe von Wechseln weitgehend funktionslos wird, einschränkend auszulegen. Diese Auslegung erscheint jedoch nicht zwingend und nach Treu und Glauben angemessen, da trotz der Schiedsgerichtsabrede die Wechsel immerhin diskontiert werden können und außerdem die Funktion behalten, die Beweissituation der Klägerin zu verbessern. Es kann daher nicht gesagt werden, daß die Hingabe von Wechseln ohne die Möglichkeit, staatliche Gerichte einzuschalten, gänzlich sinnlos wäre. Da nicht ersichtlich ist, ob die Parteien mit der Hingabe der Wechsel die Klägerin über die Verbesserung der Beweislage hinaus begünstigen wollten, müssen etwaige Auslegungszweifel zu Lasten der Klägerin zu Buche schlagen. Es wäre Sache der Klägerin gewesen, die den Vertrag erstellt hat, klarzustellen, daß sich die Schiedsabrede entgegen dem klaren Wortlaut des von ihr formulierten Vertrages nicht auf den Wechselanspruch erstreckt, zumal Wechselhingabe und Schiedsgerichtsklausel im selben Vertrag vereinbart worden sind. Zum gleichen Ergebnis gelangt man, wenn man den vom schweizerischen Bundesgericht (BGE 99 II 282, 285) aufgestellten Rechtsgrundsatz heranzieht, demzufolge bei völlig klarem, eindeutigen Vertragstext eine Auslegung mit Hilfe anderer Auslegungsmittel nicht zulässig ist. Die Klägerin formuliert ausdrücklich in ihrer Schiedsgerichtsklausel (Nr. VI 2 des „Kontrakts“), daß alle staatlichen Gerichte durch das Schiedsgericht ausgeschlossen seien, obwohl kurz zuvor (Nr. III a. a. O.) die wechselmäßige Sicherung (und Stundung) der Kaufpreisforderungen vereinbart worden ist. An dieser eindeutigen Formulierung muß sie sich nach der schweizerischen Rechtsauffassung festhalten lassen (siehe auch BGE 101 II 329, 331).“

Europäisches Gemeinschafts- und Zollrecht

Freier Warenverkehr und Einfuhrlicenzen

(Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, Urteil vom 26. 10. 1989 – Rechtssache 212/88; Strafverfahren gegen F. Levy, Brüssel (Belgien), und andere)

Stichworte: Freier Warenverkehr / Verbotene mengenmäßige Beschränkungen / Nationale Regelungen über Einfuhrlicenzen / Ursprungsangabe / Ermächtigungen der EG-Kommission / Strafverfahren / Art. 30 und 115 EWGV

Urteilstenor:

Eine nationale Regelung, die die Einfuhr von aus Drittländern stammenden Waren aus einem Mitgliedstaat, in dem sie sich im freien Verkehr befinden, von der Erteilung einer Einfuhrlizenz abhängig macht, stellt eine nach Artikel 30 EWG-Vertrag verbotene mengenmäßige Beschränkung dar, es sei denn, daß der Mitgliedstaat von der Kommission gemäß Artikel 115 EWG-Vertrag ermächtigt wurde, die betreffenden Erzeugnisse von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen. Fehlt es an einer solchen Ermächtigung, so dürfen die Mitgliedstaaten von dem Importeur nichts anderes als die Angabe des Ursprungs der Ware, wie er ihn kennt oder vernünftigerweise kennen kann, verlangen; sie können die Unterlassung oder Unrichtigkeit dieser Angabe mit strafrechtlichen Sanktionen belegen, jedoch nicht mit solchen, die für falsche Angaben vorgesehen sind, die zum Zweck der Tätigkeit verbotener Einfuhren gemacht werden, selbst wenn die falsche Angabe in Täuschungsabsicht gemacht wurde. Liegt eine solche Ermächtigung vor, so dürfen die Mitgliedstaaten in den Grenzen dieser Ermächti-

gung die ohne vorherige Lizenz getätigten Einfuhren mit den strafrechtlichen Sanktionen belegen, die für unangemeldete Einfuhren verbotener Waren vorgesehen sind; sie dürfen den Importeur verpflichten, den Ursprung der eingeführten Erzeugnisse anzugeben, und den Verstoß gegen diese Verpflichtung mit den strafrechtlichen Sanktionen belegen, die für falsche Angaben vorgesehen sind, die zum Zweck der Tätigkeit verbotener Einfuhren gemacht werden.

Sachverhalt:

Die Cour d'appel Paris hat mit Urteil vom 6. Juli 1988 gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag eine Frage nach der Auslegung von Artikel 30 EWG-Vertrag zur Vorabentscheidung vorgelegt:

„Stellen die Anforderungen der französischen Rechtsvorschriften über die Einfuhr von Textilien aus Drittländern, die in einem anderen Mitgliedstaat der EWG zum freien Verkehr zugelassen worden sind, nach Frankreich, wonach zum einen die Importeure derartiger Waren nach Frankreich verpflichtet sind, sich vorab eine Einfuhrlizenz ausstellen zu lassen, und in denen zum anderen festgelegt ist, welche Angaben die Anmeldungen für die Einfuhr nach Frankreich bei Vermeidung der Sanktionen von Artikel 414 des französischen Code des douanes enthalten müssen, nach den derzeit geltenden allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts durch Artikel 30 EWG-Vertrag verbotene mengenmäßige Beschränkungen dar?“

Aus den Gründen:

„(8) Artikel 30 EWG-Vertrag, der die Aufhebung mengenmäßiger Beschränkungen sowie aller Maßnahmen gleicher